

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Trink- und Abwasserverband Bourtanger Moor, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste beantragt die Entnahme von ca. 215.000 m³ Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung im Zuge der temporären Grundwasserhaltung für den Neubau des Wasserwerks Haselünne-Stadtwald.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenstandort ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland als Vorranggebiet „Wasserwerk“ raumordnerisch gesichert. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Das Vorhaben ist Ausfluss der bereits bestehenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme zum Zwecke der Grundwasserabsenkung und anschließender Einleitung über bestehende Rohrleitungen in den Vorfluter „Lasterbach“ in Haselünne im Zuge des Neubaus des Wasserwerks Haselünne-Stadtwald.

Das Baugrundstück wird derzeit als Weideland genutzt. Die Gesamtweidefläche ist ca. 15 ha groß. Betroffen ist demzufolge eine kleine Teilfläche. Der vorhandene und z.T. baubedingt zu fallende Baumbestand wird mittels entsprechender Pflanzungen ausgeglichen. Altlasten sind an dem vorgesehenen Standort nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass auf einer Fläche von rd. 40 x 40 m das Grundwasser abgesenkt und das abgepumpte Wasser über eine Leitung in den Lasterbach eingeleitet wird. Das abgeleitete Wasser kann im Lasterbach hydraulisch unbedenklich aufgenommen werden. Anschließend stellt sich – abgesehen vom Bau des Wasserwerks – wieder der Ausgangszustand her. Die Auswirkungen auf den regionalen Wasserhaushalt sind demzufolge temporär und reversibel. Es verbleiben keine dauerhaften Beeinträchtigungen.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 11.11.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat